

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **128. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Neufassung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Am 4. Juli 2012 wurde die Neufassung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2012/19/EU) verabschiedet. Wir möchten diesen Newsletter zum Anlass nehmen, Ihnen die Neufassung der Richtlinie kurz vorzustellen.

Einleitung

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Ziel der alten Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG-Richtlinie), ein funktionierendes Binnenmarktkonzept für die Abfallbewirtschaftung zu erreichen, nicht umgesetzt werden konnte. Bei der Anwendung der EEAG-Richtlinie sind zahlreiche Probleme aufgrund vieler Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aufgetreten. Diese Unterschiede sind teilweise auf unklare Definitionen in der Richtlinie, aber auch auf Freiheiten in ihrer Anwendung durch die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 175 des EG-Vertrages (Umweltschutz) zurückzuführen.

Eine Auswertung der nationalen Umsetzung der alten EEAG-Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten lässt unter anderem folgende Schlussfolgerungen zu:

- Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/96/EG wurde in der Vergangenheit EU-weit unterschiedlich ausgelegt. Ein und dasselbe Produkt wurde nicht zwingend in sämtlichen Mitgliedstaaten dem Anwendungsbereich der Richtlinie zugeordnet, so dass für die Hersteller unterschiedliche Anforderungen bei der Rechtserfüllung in Europa galten bzw. noch gelten.
- Die Sammelziele werden von den meisten Ländern der älteren 15 EU-Mitgliedstaaten problemlos erreicht. Die Ziele bleiben für die meisten neuen Mitgliedstaaten jedoch hoch gesteckt.
- Mit Ausnahme der Haushaltskleingeräte war die Sammeleffizienz in der Vergangenheit gering.
- Kleingeräte wurden häufig nicht zur Rücknahme gebracht und somit nicht durch die für EEAG geschaffenen Kanäle erfasst.
- Die Verfügbarkeit von Rücknahmestellen für EEAG lässt in einigen Mitgliedstaaten

zu wünschen übrig.

Diese EEAG-Richtlinie ergänzt das allgemeine Abfallbewirtschaftungsrecht der Europäischen Union, wie z. B. die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Sie nimmt auf die Begriffsbestimmungen in der Richtlinie 2008/98/EG einschließlich der Begriffsbestimmungen für Abfall und allgemeine Verfahren der Abfallbewirtschaftung Bezug.

Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG hingegen definiert in Verbindung mit den zugehörigen Durchführungsmaßnahmen Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte. Dadurch wird es auch ermöglicht, spezielle Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte festzulegen, die ebenfalls unter die vorliegende EEAG-Richtlinie fallen. Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und die auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsmaßnahmen gelten unbeschadet des Abfallbewirtschaftungsrechts der Union.

Die Vorgaben der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG bzw. 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten gelten für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die in ihren Geltungsbereich fallen. Auch diese Geräte werden in der Mehrzahl sicher von der vorliegenden EEAG-Richtlinie erfasst.

Anwendungsbereich der Richtlinie

Die neue EEAG-Richtlinie definiert ihren Anwendungsbereich zeitlich in zwei Schritten:

*"Artikel 2
Geltungsbereich*

(1) Diese Richtlinie gilt wie folgt für Elektro- und Elektronikgeräte:

a) ab dem 13. August 2012 bis zum 14. August 2018 (Übergangsfrist) vorbehaltlich Absatz 3 für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die Gerätekategorien des Anhangs I fallen. Anhang II enthält eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des Anhangs I fallen;"

Dazu zählen demnach:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infektiösen Produkte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Ausgabeautomaten

Neu hinzu kommen damit während der Übergangsfrist die Photovoltaikmodule. Ab dem 15. August 2018 wird der Anwendungsbereich dann nochmals erweitert:

"b) ab dem 15. August 2018 vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte sind in die Gerätekategorien des Anhangs III einzustufen. Anhang IV enthält eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des Anhangs III fallen (offener

Anwendungsbereich)."

Gemäß Anhang III werden die Geräte dabei in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
3. Lampen
4. Großgeräte (eine der äußeren Abmessungen beträgt mehr als 50 cm)
5. Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)
6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Zwar spricht die Richtlinie bei der "getrennten Sammlung" der EEAG nur von "Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten", aber wenn man sich die Definition dieses Begriffes in Verbindung mit der Auflistung der Geräte in den Anhängen III und IV näher ansieht, dann wird sehr schnell klar, dass von der Richtlinie in Zukunft praktisch alle privaten und gewerblichen Elektro- und Elektronik-Altgeräte für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt erfasst werden, soweit sie nicht explizit vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind (wie z. B. Industrieanlagen):

"Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ...

h) "Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten" Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten, die potenziell sowohl von privaten Haushalten als auch anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten in jedem Fall als Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten;"

Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EEAG)

Ziel der Sammlung ist es, die Entsorgung von EEAG in der Form von unsortiertem Siedlungsabfall möglichst gering zu halten und die ordnungsgemäße Behandlung sämtlicher gesammelter EEAG sicherzustellen. Die Bestimmung des Begriffs "Sammlung" in der Richtlinie 2008/98/EG, auf die sich die EEAG-Richtlinie bezieht, schließt im Übrigen die vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung von Abfällen zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage ein.

Für die Umsetzung dieser Ziele wird in der Richtlinie eine jährliche Mindestsammelquote vorgegeben, die von den Mitgliedstaaten erreicht werden muss. Die Mindestsammelquote wird als Prozentsatz des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, ausgedrückt. Danach muss die Mindestsammelquote 2016 45% betragen und bis 2019 auf 65% gesteigert werden. Alternativ dazu können 2019 85 % der auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats anfallenden EEAG eingesammelt werden. Nach aktuellen Schätzungen entspricht eine Sammelquote von 85 % der anfallenden EEAG ungefähr einer Sammelquote von 65 % des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden. Für die neuen EU-Mitgliedstaaten gelten aufgrund der noch fehlenden Infrastruktur niedrigere Sammelquoten.

Bis zum 31. Dezember 2015 gilt weiterhin eine Quote für die getrennte Sammlung von

- durchschnittlich mindestens vier Kilogramm pro Einwohner pro Jahr oder

- die gleiche Menge an EEAG nach Gewicht, wie in dem Mitgliedstaat durchschnittlich in den drei Vorjahren gesammelt wurde.

Welche Sammelquote in einem Mitgliedstaat erreicht werden muss richtet sich danach, welcher der beiden Werte der Höhere ist. Unabhängig davon kann jeder Mitgliedstaat ambitioniertere Quoten für die getrennte Sammlung von EEAG festlegen.

Die Rückgabe der EEAG muss für den Endnutzer kostenlos möglich sein. Das heißt, die Vertreiber (Anm.: Hersteller und Vertreiber können identisch sein) müssen dafür die notwendigen Systeme und Rücknahmestellen einrichten und auch beim Kauf von Neugeräten die Altgeräte kostenlos zurücknehmen, solange das Altgerät gleichwertig ist und eine vergleichbare Funktion erfüllt hat. Vertreiber in Einzelhandelsgeschäften mit Verkaufsflächen für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² müssen zudem in dem Geschäft oder in dessen unmittelbarer Nähe für Endnutzer Einrichtungen zur Sammlung von sehr kleinen EEAG kostenlos und ohne Verpflichtung zum Kauf eines Elektro- oder Elektronikgeräts gleicher Art bereitstellen. "Sehr kleine EEAG" sind Geräte, deren äußere Abmessung 25 cm nicht überschreiten. Unabhängig davon haben die Hersteller die Möglichkeit, individuelle und/oder kollektive Rücknahmesysteme für EEAG aus privaten Haushalten einzurichten und zu betreiben. Die EEAG können nach der Rücknahme durch die Vertreiber an die Hersteller oder damit beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Bei nicht aus privaten Haushalten stammenden EEAG müssen die Hersteller oder in ihrem Namen tätige Dritte für die Sammlung der Altgeräte sorgen. Für EEAG, die eine Gefahr darstellen oder auch andere Abfälle enthalten, können in den Mitgliedstaaten besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Rücknahme getroffen werden.

Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EEAG)

Alle gesammelten EEAG müssen vor der Beseitigung "ordnungsgemäß behandelt" werden. Anderenfalls ist die Beseitigung nicht zulässig. Eine "ordnungsgemäße Behandlung" umfasst zumindest die Entfernung aller Flüssigkeiten (z. B. an Kühlschränken) und eine "selektive Behandlung" gemäß Anhang VII der Richtlinie. Bei der "selektiven Behandlung" geht es darum, dass bestimmte Stoffe, Gemische und Bauteile aus den Geräten entfernt werden müssen (z. B. Batterien oder PCB-haltige Bauteile).

Hinsichtlich der Menge der verwerteten EEAG müssen die Hersteller mindestens die in Anhang V der Richtlinie genannten Zielvorgaben erfüllt werden. Wie hoch die Zielvorgaben für die Menge der verwerteten EEAG genau sind, hängt von zwei Faktoren ab:

- von dem Zeitpunkt, zu dem die Verwertung erfolgt und
- von der Gerätekategorie gemäß Anhang I (bis zum 14. August 2018) bzw. Anhang III (ab dem 15. August 2018).

Um die Einhaltung der Zielvorgaben kontrollieren zu können, müssen die Hersteller bzw. Entsorgungsunternehmen die Verwertung entsprechend dokumentieren (Artikel 11 Absatz 4).

Die Behandlung der EEAG darf grundsätzlich auch außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder der Europäischen Union durchgeführt werden. Allerdings muss der Exporteur im Einklang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1013/2006 und (EG) Nr. 1418/2007 beweisen können, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen der EEAG-Richtlinie 2012/19/EU gleichwertig sind. Anderenfalls werden die exportierten EEAG nicht auf die Erreichung der Zielvorgaben angerechnet. Damit soll verhindert werden, dass die EEAG auf unerwünschte Art und Weise in Entwicklungsländern

entsorgt werden.

Die Einzelheiten hinsichtlich der Behandlung und Verwertung von EEAG sollen zukünftig in Durchführungsrechtsakten und harmonisierten Normen näher konkretisiert werden.

Finanzierung der Entsorgung von EEAG aus privaten Haushalten

Die Hersteller müssen mindestens die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung der EEAG privaten Haushalten finanzieren, die bei den Rücknahmestellen abgegeben wurden. Außerdem können die Hersteller dazu verpflichtet werden, auch die Kosten zu tragen, die durch die Sammlung von EEAG aus privaten Haushalten bei den Rücknahmestellen entstehen.

Bei Elektro- und Elektronikgeräten, die nach 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden bzw. werden, ist grundsätzlich jeder Hersteller für die Finanzierung der Sammlung, Behandlung, Verwertung und der umweltgerechten Beseitigung in Bezug auf den durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfall verantwortlich. Der Hersteller kann diese Verpflichtung wahlweise individuell erfüllen oder sich an einem kollektiven System beteiligen.

Jeder Hersteller muss beim Inverkehrbringen eines Produktes eine Garantie abgeben, aus der sich ergibt, dass die Finanzierung der Entsorgung aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte gewährleistet ist. Dazu müssen die Geräte gemäß Artikel 15 Absatz 2 deutlich gekennzeichnet werden, vorzugsweise gemäß der Norm EN 50419. Diese Garantie soll sicherstellen, dass die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung finanziert werden. Die Garantie kann in Form einer Teilnahme des Herstellers an einem geeigneten Finanzierungssystem, einer Recycling- Versicherung oder in Form eines gesperrten Bankkontos erbracht werden.

Die Kosten für die Entsorgung von EEAG, die am oder vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden ("historische Altgeräte"), sollen von einem oder mehreren Systemen getragen werden, zu dem bzw. denen alle Hersteller, die sich zum Zeitpunkt der Kostenentstehung am Markt befinden, anteilmäßig beitragen (z. B. entsprechend ihrem Marktanteil für den betreffenden Gerätetyp).

Hersteller, die einen Teil ihrer produzierten Geräte exportieren, sollen einen Teil ihrer Beiträge zurückerstattet bekommen. Die dazu notwendigen Mechanismen oder Verfahren können von den Herstellern oder in ihrem Namen tätigen Dritten entwickelt werden.

Finanzierung der Entsorgung von EEAG von anderen Nutzern als private Haushalte

Stammen die EEAG nicht aus privaten Haushalten, dann müssen die Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, von den Herstellern finanziert werden.

Bei historischen Altgeräten, die durch neue gleichwertige Produkte oder durch neue Produkte ersetzt werden, die dieselben Funktionen erfüllen, werden die Kosten von den Herstellern dieser Produkte finanziert, wenn sie diese liefern. Die Mitgliedstaaten können alternativ dazu vorsehen, dass die Nutzer ebenfalls teilweise oder vollständig zur Finanzierung herangezogen werden. Bei anderen historischen Altgeräten werden die Kosten von den Nutzern finanziert, sofern es sich nicht um private Haushalte handelt.

Hersteller und Nutzer können unabhängig von der Richtlinie Vereinbarungen mit anderen

Finanzierungsmodalitäten treffen.

Registrierung

Alle Hersteller müssen in einem Herstellerregister registriert sein. Das gilt auch für die Hersteller, die ihre die Elektro- und Elektronikgeräte nur "mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik" (z. B. per Telefon oder Internet) vertreiben. Anhand dieses Registers wird geprüft, ob die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Dazu müssen die Hersteller bestimmte Angaben machen, die in Anhang X näher beschrieben sind. In Deutschland wurde die "Stiftung Elektro-Altgeräte-Register" (Stiftung EAR, www.stiftung-ear.de) vom Umweltbundesamt mit der Durchführung der hoheitlichen Aufgaben aus dem ElektroG beauftragt.

Hersteller, die in einem Mitgliedstaat Elektro- oder Elektronikgeräte "mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik" direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte vertreiben und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen sind, müssen in dem Mitgliedstaat registriert sein, in den sie liefern. Sofern solche Hersteller in dem Mitgliedstaat, in den sie liefern, nicht bereits registriert sind, müssen sie über ihren Bevollmächtigten registriert werden.

Informationspflichten

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Hersteller beim Verkauf neuer Produkte gegenüber den Käufern die Kosten der Sammlung, Behandlung und umweltgerechten Beseitigung ausweisen. Die ausgewiesenen Kosten dürfen den bestmöglichen Schätzwert der tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Nutzer ausreichend über die bestehenden Rückgabe- und Sammelsysteme sowie die verfügbaren Rücknahmepunkte informiert werden.

Außerdem müssen die Hersteller die Behandlungsanlagen mit allen Informationen versorgen, damit die EEAG ordnungsgemäß behandelt und verwertet werden können. Die Informationen können in Form von Handbüchern oder in elektronischer Form (z. B. CD-ROM, Online-Dienste) zur Verfügung gestellt werden.

AKTUELLES

Verordnung zu aktiven implantierbaren medizinischen Geräten und Medizinprodukten veröffentlicht

Um die Übertragung spongiformer Enzephalopathien tierischen Ursprungs (z. B. BSE) durch Medizinprodukte und aktive implantierbare medizinische Geräte zu verhindern, die unter Verwendung von abgetötetem tierischen Gewebe oder abgetöteten Folgeerzeugnissen hergestellt werden, wurde die Richtlinie 2003/32/EG aktualisiert. Zu diesem Zweck wurde am 8. August 2012 die

"Verordnung (EU) Nr. 722/2012 der Kommission über besondere Anforderungen betreffend die in der Richtlinie 90/385/EWG bzw. 93/42/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellte aktive implantierbare medizinische Geräte und Medizinprodukte"

verabschiedet. Die Verordnung gilt ab dem 29. August 2013. Davon ausgenommen sind einige Regelungen für die Benannten Stellen, die bereits ab dem 29. August 2012 gelten. Wir werden die Änderungen in einem der kommenden Newsletter vorstellen.

Gefahrstoffliste 2012 erschienen

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat die Gefahrstoffliste 2012 (IFA Report 1/2012) veröffentlicht.

Die Gefahrstoffliste 2012 aktualisiert die Gefahrstoffliste aus dem Jahr 2009 und fasst die wichtigsten Regelungen für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie ergänzende Hinweise in einer Tabelle zusammen. Die Liste enthält die vorgeschriebenen Einstufungen und Kennzeichnungen von Stoffen und Gemischen gemäß Anhang VI Tabelle 3.2 (alte Bezeichnungen) der GHS-(CLP)-Verordnung 1272/2008 (einschließlich 1. Anpassung) sowie die in der TRGS 905 "Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe" aufgeführten Stoffe. Weiterhin wurden die Luftgrenzwerte (TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte") und die Biologischen Grenzwerte – BGW (TRGS 903) aufgenommen. Hinzu kommen noch Hinweise u. a. zu den Messverfahren (DFG, BGI 505, IFA-Arbeitsmappe, HSE, NIOSH, OSHA), zur Arbeitsmedizin und zu stoffbezogene Regelungen in der GefStoffV, der ChemVerbotsV, den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie auf Regelungen der Unfallversicherungsträger.

Zur Gefahrstoffliste beim IFA:

<http://www.dguv.de/ifa/de/pub/rep/reports2012/ifa0112/index.jsp#>

Direkter Link: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/rep0112.pdf>

Charakterisierung von Nanomaterialien

(Pressemitteilung 40/12 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 17. August 2012, www.baua.de)

REACH-CLP Helpdesk bei der BAuA informiert über Registrierung

Dortmund - Im Mai 2013 endet die zweite große Registrierungsphase unter der REACH-Verordnung, dem Chemikalienrecht der Europäischen Union. In dieser zweiten Phase müssen Stoffe, die in Mengen ab 100 Jahrestonnen in Verkehr gebracht werden, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki registriert werden. In der ersten Phase hat sich gezeigt, dass bei Unternehmen Unsicherheiten bestehen, wie sie Nanomaterialien registrieren. Da sich die Rechtslage voraussichtlich bis Mai 2013 nicht ändern wird, hat die Nationale Auskunftsstelle in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine Kurzinformation zur Charakterisierung von Nanomaterialien erarbeitet.

Die in Deutsch und Englisch vorliegende Kurzinformatio soll Unternehmen beim Registrieren von Nanomaterialien unterstützen. Ein Schwerpunkt ist der besonderen Situation gewidmet, dass diese Materialien zurzeit nicht unter der REACH-Verordnung geregelt sind und somit auch keine spezifischen Anforderungen an die Registrierungs dossiers gestellt werden können. Dies hatte bislang zur Folge, dass die Dossiers sehr uneinheitlich waren. Die Nationale Auskunftsstelle schafft nun mit der Kurzinformatio eine Basis für alle potenziellen Registranten von Nanomaterialien, um die Stoffe ausreichend charakterisieren zu können. Dies ist Grundlage für den sicheren Umgang mit Nanomaterialien, um einen effektiven Schutz von Mensch und Umwelt zu gewährleisten.

Jedoch kann die Kurzinformatio nur Ansätze für das Vorgehen zur Charakterisierung von Nanomaterialien bieten. In vielen Fällen werden Fragen offen bleiben. Von REACH betroffene Unternehmen, die Nanomaterialien herstellen, importieren oder verwenden, können sich deshalb unter der Servicetelefonnummer 0231 9071-2971 und per E-Mail reach-clp@baua.bund.de an die Nationale Auskunftsstelle wenden.

Die Kurzinformation zur Charakterisierung von Nanomaterialien kann im Internet heruntergeladen werden: www.reach-clp-helpdesk.de

Zur Pressemeldung: http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2012/08/pm040-12.html;jsessionid=E6711FD9A5D0D06B07F1261684E9FC6A.1_cid253?nn=664262

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Königlicher Erlass zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2003 über die Sicherheit von Aufzügen (Notifizierungs-Nr. 2012/0516/B - I30)

Der Erlass behandelt den Betrieb aller Aufzüge, deren Geschwindigkeit 0,15 m/s überschreitet (zu den Ausnahmen siehe Artikel 2). Der Erlassentwurf betrifft jedoch nicht das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme neuer Aufzüge.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Eine Änderung der Begriffsbestimmungen für die Begriffe "Aufzüge" und "Anwendungsbereiche" zu ihrer Anpassung an diejenigen der Richtlinie 95/16/EG, geändert durch die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.
- Die Anpassung der Aufzüge und Inbetriebnahme – hier gibt es eine Änderung der Fristen und Klärung der Verfahren
- Sprachliche Korrekturen

Für die, durch die Anpassung der Aufzüge entstehende finanzielle Belastung gibt es eine mit dem Risiko verbundene Gestaltung der Finanzierung. Die Modernisierung der Aufzüge wird zeitlich gestaffelt, indem zunächst die am einfachsten zu modernisierenden Aufzüge modernisiert werden. Damit wird der Branche Zeit gewährt, alternative Lösungen für alte Aufzüge zu entwickeln. Außerdem gibt es Änderungen bzw. Klärungen unter Berücksichtigung der Anmerkungen der beteiligten Parteien zur Anwendung der bestehenden Vorschriften. Ziel ist es auch, dass die Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit auch bei modernisierten Aufzügen erhalten bleibt.

Deutschland:

- Änderungen der Bauregelliste A Teile 1 und 2, der Bauregellisten B Teil 1 jeweils für die Ausgabe 2013/1 (Notifizierungs-Nr. 2012/0482/D - B10)

Folgende Bauprodukte sind betroffen:

- Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau, den Mauerwerks- und Holzbau sowie den Metallbau
- Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz
- Bauprodukte für Sonderkonstruktionen
- Bauprodukte für Wände und Wandbekleidungen
- Bauprodukte der Grundstücksentwässerung
- Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdeten Stoffen

- Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können
- Bauprodukte im Geltungsbereich von harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie
- Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäisch technische Zulassungen
- Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden
- Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Es gibt technische Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Ausgabe 2012/1 (Notif. Nr. 2011/0452/D) sowie dem Entwurf Ausgabe 2012/2 (Notif. Nr. 2012/0185/D). Die Änderungen und Ergänzungen sind erforderlich, um die Listen hinsichtlich neu erschienener Normen und technischer Spezifikationen anzupassen und somit den aktuellen Stand der Technik zu repräsentieren.

- DAfStb-Richtlinie "Selbstverdichtender Beton", Entwurf September 2012 (Notifizierungs-Nr. 2012/0482/D - B10)

Von der Richtlinie ist das Bauprodukt "Selbstverdichtender Beton" einschließlich ergänzender Regelungen zu dessen Bemessung und Anwendung betroffen.

Die Richtlinie legt ergänzend zu DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA Bemessungsregeln für selbstverdichtenden Beton fest (Teil 1), regelt ergänzend zu DIN EN 206 1, DIN EN 206-9 und DIN 1045-2 Eigenschaften von und Anforderungen an selbstverdichtendem/n Beton (Teil 2) und gibt in Erweiterung der Ausführungsnormen DIN EN 13670 und DIN 1045-3 Hinweise für das Verarbeiten und die Überwachung von selbstverdichtendem Beton auf der Baustelle (Teil 3).

Die Richtlinie enthält ergänzende Regelungen für selbstverdichtenden Beton hinsichtlich der Bemessung sowie der Anforderungen und Eigenschaften an den Frisch- und Festbeton. Außerdem finden sich dort auch ergänzende Regelungen hinsichtlich der Ausführung. Die Richtlinie dient zur Definition des deutschen Sicherheitsniveaus hinsichtlich der Bemessung und der Eigenschaften dieser Betone sowie bezüglich der Verwendung auf der Baustelle. Bisher liegen weder in Deutschland noch in Europa harmonisierte Produkt- und Anwendungsregelungen für diese Betone vor. Durch die Richtlinie wird der in Deutschland anerkannte Stand der Technik für diese Baustoffe beschrieben.

Litauen:

Zur Bestätigung der verbindlichen Sicherheitsanforderungen an Brandbekämpfungs- und Rettungstechnik, Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzmittel sowie automatische Brandschutzeinrichtungen (Notifizierungs-Nr. 2012/0462/LT - B20)

In der Verordnung geht es um die verbindlichen Sicherheitsanforderungen an Rettungs-ausrüstung und Feuerwehrfahrzeuge, Löscheinrichtungen, Feuerlöschmittel und Brandschutzschilder.

Das Brandforschungszentrum der Abteilung für Brandschutz und Rettung beim Innenministerium ist seit dem 27. Dezember 2007 eine durch das Nationale Akkreditierungsbüro beim Umweltministerium akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle. Durch den Beschluss Nr. 1482 der Regierung der Republik Litauen sind zur Zeit für

Produkte aus dem Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums neue technische Spezifikationen oder ihre Änderungen in Kraft getreten. Damit die Anforderungen an Produkte gemäß den geltenden technischen Spezifikationen gestaltet werden, wurde eine neue Fassung des Beschlusses Nr. 1V-511 des Innenministers der Republik Litauen vom 24. September 2009 zur "Bestätigung der verbindlichen Sicherheitsanforderungen an Brandbekämpfungs- und Rettungstechnik, Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzmittel sowie automatische Brandschutzeinrichtungen" (GBl., 2009, Nr. 117-5055) ausgearbeitet.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 245/01 vom 14.8.2012)
- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 246/03 vom 15.8.2012)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 256/01 vom 24.8.2012)
- Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 262/01 vom 30.8.2012)
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 262/02 vom 30.8.2012)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 262/03 vom 30.8.2012)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 245/01 vom 14.8.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 50 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50288-8:2012-03
- EN 50441-1:2012-03
- EN 50441-2:2012-03
- EN 50441-4:2012-03
- EN 50491-4-1:2012-03
- EN 50550/AC:2012-03
- EN 50557:2011-12
- EN 60061-1/A47:2012-03
- EN 60061-2/A44:2012-02
- EN 60061-3/A45:2012-02
- EN 60309-2/A2:2012-04
- EN 60309-4/A1:2012-04
- EN 60335-1:2012-01
- EN 60335-2-2/A11/AC:2012-06
- EN 60335-2-3/A11/AC:2012-06
- EN 60335-2-6/A11/AC:2012-06
- EN 60335-2-7/A11/AC:2012-06

- EN 60335-2-9/A13/AC:2012-06
- EN 60335-2-14/A11:2012-03
- EN 60335-2-15/A11:2012-03
- EN 60335-2-16/A2:2012-03
- EN 60335-2-23/A11/AC:2012-06
- EN 60335-2-25/A11/AC:2012-06
- EN 60335-2-25:2012-03
- EN 60335-2-30/A11:2012-03
- EN 60335-2-40/A13:2012-02
- EN 60335-2-44/A2:2012-03
- EN 60335-2-45/A2:2012-03
- EN 60335-2-51/A2:2012-03
- EN 60335-2-52/A11/AC:2012-06
- EN 60335-2-53:2011-12
- EN 60335-2-66/A2:2012-03
- EN 60335-2-81/A2:2012-03
- EN 60432-1/A2:2012-05
- EN 60598-2-2:2012-02
- EN 60598-2-13/A1:2012-02
- EN 60669-2-6:2012-03
- EN 60730-1:2011-12
- EN 60947-3/A1:2012-04
- EN 61347-2-2:2012-03
- EN 61347-2-7:2012-03
- EN 61386-25:2011-11
- EN 61439-3:2012-04
- EN 61558-2-15:2012-02
- EN 61730-1/A1:2012-02
- EN 61730-2/A1:2012-02
- EN 62196-1:2012-05
- EN 62196-2:2012-05
- EN 62282-3-100:2012-04
- EN 62549:2011-12

Bezüglich der eigenartigen Verschiebungen beim "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) seit der Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 gibt es nichts Neues. Abgesehen davon, dass die Neuauflagen von EN 60335-1 und EN 60730-1 auch wieder ein unserer Meinung nach unangebrachtes DOC erhalten haben.

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 246/03 vom 15.8.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 12215-9:2012-06
- EN 15609:2012-04

Das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) ist verschoben worden bei:

EN ISO 10088:2009-09 (2012-12-31 nach 2013-12-31)

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 256/01 vom

24.8.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 17 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 303-5:2012-06
- EN 378-2+A2:2012-05
- EN 859+A2:2012-06
- EN 860+A2:2012-06
- EN 861+A2:2012-06
- EN 1034-26:2012-04
- EN 1554:2012-06
- EN ISO 4254-12:2012-06
- EN ISO 11148-1:2011-12
- EN 12999+A1:2012-06
- EN 13204+A1:2012-06
- EN 13617-1:2012-05
- EN 13951:2012-04
- EN 15830:2012-05
- EN 15861:2012-06
- EN 16029:2012-06
- EN ISO 23125/A1:2012-04

Wie wir es bereits im März 2012 vermutet hatten ist hier offensichtlich ein Fehler passiert, als die EN 792-1+A1:2008-09 im 2012/C 87/01:2012-03-25, im Gegensatz zu den weiteren Nachfolgenormen dieser Normenreihe (EN ISO 11148-X:2011-12 für EN 792-X+A1:2008-09), nicht mehr und die Nachfolgenorm EN ISO 11148-1:2011-12 noch nicht aufgelistet wurde. Jetzt ist die EN ISO 11148-1:2011-12 aufgelistet und die EN 792-1+A1:2008-09 konnte doch noch bis 2012-06-30 angewendet werden.

Bei der EN ISO 11806-1:2011 ist der Vorgänger EN ISO 11806:2008 weiterhin nicht mehr als eigene Zeile angegeben, taucht aber dennoch in der Spalte « Referenz der ersetzten Norm » auf. Jedoch gibt es auch weiterhin kein « Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm » (DOC). Wir gehen weiterhin von der Übernahme des DOWs aus und damit vom DOC 2012-06-30 – wie auch bei vielen anderen Normen in diesem Bereich.

Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 262/01 vom 30.8.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 11137-2:2012-03
- EN ISO 13485:2012-02
- EN ISO 13485/AC:2012-07
- EN ISO 14971:2012-07

Es gibt weiterhin 5 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 262/02 vom 30.8.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 14 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1865-3:2012-06
- EN 1865-4:2012-04
- EN 1865-5:2012-06
- EN ISO 5359/A1:2011-12
- EN ISO 11137-2:2012-03
- EN ISO 13485:2012-02
- EN ISO 13485/AC:2012-07
- EN 13727:2012-05
- EN ISO 14971:2012-07
- EN ISO 25539-1/AC:2011-02
- EN ISO 25539-2/AC:2011-02
- EN ISO 81060-1:2012-05
- EN 60601-2-52/AC:2011-04
- EN 61217:2012-04

Die folgenden 19 Normen sind "unerwartet entfallen":

- EN 455-2:2009-11 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 455-2:2011-02)
- EN 794-1+A2:2009-04 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 80601-2-12:2011-04)
- EN 1089-3:2004-04 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 1089-3:2011-07)
- EN ISO 1135-4:2011-10 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 1135-4:2012-03)
- EN ISO 5360:2009-04 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 5360:2012-01)
- EN ISO 7439:2009-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 7439:2011-06)
- EN ISO 9919:2009-04 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 80601-2-61:2011-04)
- EN ISO 11990:2003-04 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 11990-1:2011-08)
- EN 12006-3+A1:2009-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 25539-3:2011-12)
- EN 12182:1999-09 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 12182:2012-05)
- EN ISO 12870:2009-04 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 12870:2012-04)
- EN 13795-1+A1:2009-07 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13795:2011-03)
- EN 13795-2+A1:2009-07 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13795:2011-03)
- EN 13795-3+A1:2009-07 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13795:2011-03)
- EN ISO 14160:1998-03 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 14160:2011-07)
- EN ISO 14534:2009-03 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 14534:2011-04)
- EN 15424:2007-04 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 25424:2011-06)
- EN ISO 21647:2009-04 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 80601-2-55:2011-12)
- EN 60601-2-31:1995-01 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60601-2-31:2008-07)

Das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" ist verschoben worden bei:

EN 60601-2-52:2010-04 (2013-04-01 nach 2012-06-01).

Es gibt weiterhin 21 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 262/03 vom 30.8.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 13485:2012-02
- EN ISO 13485/AC:2012-07
- EN ISO 14971:2012-07

Die folgende Norm ist "unerwartet entfallen":

EN 13640:2002-03 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 23640:2011-12).

TERMINE

CE-Beauftragter (CE-Koordinator)

Termin: 19. - 20.9.12
Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit
Ort: Vaihingen an der Enz

Mehr Infos:

www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramme.html#CEBeauftragter

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: ab 25.9.2012
Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH
Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=287751

CE-Kennzeichnung nach der neuen Maschinenrichtlinie

Termin: 17.10.12
Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit
Ort: Vaihingen an der Enz

Mehr Infos:

www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramme.html#CE_Kennzeichnung_MRL

Fachtagung: CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

Termin: 16.11.12
Veranstalter: TÜV Nord
Ort: Hamburg

Mehr Infos:

www.tuev-nord.de/de/unternehmen/Messen_Veranstaltungen_1829_DEU_Fachtagung-CE-Kennzeichnung-2013-99846_DEU_PRODUCTIVE.htm

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) Nr. 722/2012 der Kommission vom 8. August 2012 über besondere Anforderungen betreffend die in der Richtlinie 90/385/EWG bzw. 93/42/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellte aktive implantierbare medizinische Geräte und Medizinprodukte (Medizinprodukte-Richtlinie und Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Medizinprodukte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungs-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Aktuelles Normenverzeichnis zur Sportboote-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Auf Obstsortieranlage geklettert und abgestürzt

Ein Mitarbeiter eines Logistikbetriebs stürzte von einer Obstsortieranlage als er versuchte, eine festgeklemmte Kiste freizubekommen. Dabei wurde er tödlich verletzt.

Dieser Unfall ist zwar in der Schweiz passiert, aber auch in Deutschland gibt es immer wieder ähnliche Unfälle. Die Schweizerische Unfallversicherung SUVA veröffentlicht im Rahmen ihrer Präventionsarbeit immer wieder Beispiele von Unfällen und gibt Tipps, wie solche Unfälle vermieden werden können.

Link zu dem Unfall auf der Obstsortieranlage: <http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva/aus-unfaellen-lernen-filter-suva/Alle/auf-obstsortieranlage-geklettert-und-abgestuerzt-suva/filter-detail-suva.htm?page=1>

Absauganlagen einkaufen – aber richtig!

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, www.dguv.de)

Um Gefahrstoffe aus dem Arbeitsbereich zu entfernen, sind in manchen Fällen Absauganlagen erforderlich. Das kann für Betriebe mit hohen Investitionen verbunden sein. Die Praxis zeigt, dass neu installierte Anlagen oft nicht den nötigen Wirkungsgrad erzielen oder zu groß dimensioniert sind. Beides ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht inakzeptabel. Betrieben aber fehlt häufig eine Hilfe, was sie bei der Planung einer Absauganlage beachten müssen.

In der vorliegenden Informationsschrift "Absauganlagen einkaufen – aber richtig!" (BGI/GUV-I 7006-2) haben Praktiker die wichtigsten Fragen zusammengestellt, denen Betriebe vor dem Einkauf nachgehen sollten – Fragen, wie "Muss ich wirklich absaugen? Was muss bei der Auftragsvergabe geklärt sein? Wie bekomme ich die richtige Anlage? Wie sieht es aus mit Wartung, Prüfung und Wirksamkeit?"

Die Information ist Teil der DGUV-Schriftenreihe "Gesund und fit im Kleinbetrieb".

Link zur BGI/GUV-I 7006-2: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-7006-2.pdf>

Beurteilung von Ultraschallgeräuschen am Arbeitsplatz

In einem Artikel der Zeitschrift "Technische Sicherheit" gibt das IFA ergänzende Informationen zu der VDI-Richtlinie 3766 (Geräuschmessungen und Lärminderungsmaßnahmen an Ultraschallanlagen), um gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Ultraschall zu vermeiden.

Zu dem Artikel: http://www.dguv.de/ifa/de/pub/grl/pdf/2012_075.pdf

... UND WEITERHIN

Forschung: Software berechnet Belastung durch Sprühnebel

(Pressemitteilung 39/12 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 2. August 2012, www.baua.de)

Wissenschaftler des ITEM entwickeln mit BAuA-Unterstützung ein Tool zur Risikobewertung

Dortmund - Wer Chemikalien aufsprüht - beispielsweise Desinfektionsmittel auf Oberflächen oder Insektizide im Bereich des Vorratsschutzes - setzt sich der Gefahr aus, diese Stoffe einzusatmen oder sie über die Haut aufzunehmen. Um die Gefährdungen bei solchen Arbeiten zu bestimmen, haben Wissenschaftler des Fraunhofer Instituts für Toxikologie und Experimentelle Medizin in Hannover (ITEM) im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) das Softwaretool "SprayExpo" entwickelt. Es berechnet, wie hoch die Belastung ist und hilft, das Risiko bei der Freisetzung von Sprühnebeln am Arbeitsplatz zu beurteilen.

Produzenten und Importeure sind durch die Biozid-Richtlinie und die REACH-Verordnung dazu verpflichtet, eine Risikobewertung ihrer vertriebenen Stoffe durchzuführen, einschließlich einer Abschätzung oder Messung der Exposition. Arbeitsplatzmessungen sind jedoch technisch und personell aufwendig und daher zeitintensiv und teuer. Einfacher lässt sich die ungefähre Belastung mit dem Softwaretool SprayExpo berechnen, das als anwenderfreundliches Arbeitsblatt für die Software Excel programmiert wurde. Übersichtliche Menüs und Hilfetexte für alle wichtigen Parameter, aus denen das Modell die Gefährdung berechnet, sorgen dafür, dass die Software leicht zu bedienen ist. Zudem erzeugt SprayExpo eine 3D-Darstellung des Sprühweges. Der Anwender hat damit eine genaue Vorstellung, wie der Stoff im Raum versprüht wird. Drei vorprogrammierte Standardszenarien erleichtern zusätzlich die Eingabe der benötigten Daten.

Obwohl die Software sehr benutzerfreundlich programmiert wurde, weist BAuA-Chemiker Martin Tischer darauf hin, dass ein gewisses Hintergrundwissen nötig sei, um die richtigen Daten in SprayExpo einzugeben und somit möglichst realistische Ergebnisse zu erhalten. "Gute Kenntnisse über die Arbeitsbedingungen sind unerlässlich. Dann kann sich der Anwender aber auch darauf verlassen, dass die Software realistische Ergebnisse liefert, die die betriebliche Wirklichkeit abbilden." Dafür habe das ITEM im Auftrag der BAuA überprüft, wie gut die Ergebnisse der Software mit den realen Daten einer Arbeitsplatzmessung übereinstimmen. "Die Ergebnisse sind tendenziell richtig und für viele

Fälle in der Praxis ausreichend genau. Damit erleichterten sie eine zuverlässige Expositionsabschätzung", so Tischer.

Validation of an EDP assisted model for assessing inhalation exposure and dermal exposure during spraying processes; Wolfgang Koch, Wolfgang Behnke, Edith Berger-Preiß, Heiko Kock, Susanne Gerling, Stefan Hahn, Katrin Schröder, 1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2012; 115 Seiten.

Der Bericht steht als PDF unter www.baua.de/publikationen auf der BAuA-Homepage zur Verfügung.

Direkter Link: www.baua.de/en/Publications/Expert-Papers/F2137.html

Die Software steht zur Verfügung unter www.baua.de/dok/3053520

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.10.2012

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !*EMAIL*! versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877